

Jahrgang 40/2013

Freitag, 15. November 2013

Nr.58a

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

222	Bekanntmachung zur Kreiswahl am 25. Mai 2014	2-4
223	Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises am 25. Mai 2014	5-13

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG
zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014

Gem. § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz -KWahlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 06.11.2013 das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises gem. § 4 KWahlG für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014 in 33 Kreiswahlbezirke wie folgt eingeteilt hat:

Kreiswahlbezirk Nummer	Stadt	zugeordnete Stadtwahlbezirke Nummern	Beschreibung
1	Bedburg, Elsdorf	WB 1 - 8 von Bedburg und WB 1 - 4 von Elsdorf	Rath/Gommershoven, Kirdorf, Blerichen, Bedburg, Broich, Lipp und Elsdorf-Oberembt, -Niederembt, -Esch, -Tollhausen
2	Bedburg	9 - 18	Kaster, Königshoven, Pütz, Kirch-/Grottenherten, Kirch-/Kleintroisdorf, Lipp/Millendorf
3	Elsdorf	5 - 18	Angelsdorf, Neu-Etzweiler, Elsdorf, Tanneck, Giesendorf, Berrendorf, Grouven, Heppendorf
4	Bergheim	3, 8 - 12	Glesch, Paffendorf, Kenten, Bergheim-Mitte, Bergheim-Mitte-Nord, Oberaußem
5	Bergheim	1, 2, 4 - 7	Ahe, Thorr, Zieverich, Bergheim-Mitte-Süd, Kenten-West, Kenten-Süd
6	Bergheim	19 - 23	Quadrath-Ichendorf
7	Bergheim	13 - 18	Niederaußem, Rheidt-Hüchelhoven, Auenheim, Büsdorf, Fliesteden, Glessen

Kreiswahlbezirk Nummer	Stadt/ Gemeinde	Zugeordnete Gemeindewahlbezirke Nummern	Beschreibung
8	Kerpen	1 - 2, 5, 14	Mödrath/Kerpen-Nord, Kerpen (Mitte-Süd/ Mitte-Nordwest), Sindorf-Süd
9	Kerpen	4, 6 - 8	Kerpen-West/Langenich, Blatzheim, Buir, Mannheim/ Mannheim-neu/Buir-Nordost
10	Kerpen	9 - 13	Sindorf
11	Kerpen	15 - 19	Horrem, Neu-Bottenbroich, Götzenkirchen
12	Kerpen	3, 20 - 23	Kerpen-Süd-Ost, Türnich, Balkhausen, Brüggen
13	Erfstadt	1 - 6	Gymnich, Kierdorf, Köttingen, Blessem
14	Erfstadt	7 - 12	Liblar
15	Erfstadt	13 - 17, 20	Bliesheim, Friesheim, Niederberg, Borr, Erp, Lechenich, Herrig
16	Erfstadt	18, 19, 21 - 25	Lechenich, Ahrem, Dirmerzheim
17	Pulheim	1 - 7	Sinnersdorf, Stommeln, Stommelerbusch
18	Pulheim	8 - 13	Pulheim
19	Pulheim	14 - 18, 24	Pulheim, Geyen, Sinthern, Manstedten
20	Pulheim	19 - 23	Brauweiler, Dansweiler
21	Frechen	1 - 5, 23	Königsdorf, Buschbell
22	Frechen	10, 12, 13, 21, 22	Frechen, Benzelrath/ Grube Carl, Grefrath, Habelrath
23	Frechen	6 - 9, 11, 14	Frechen, Buschbell

Kreiswahlbezirk Nummer	Stadt/ Gemeinde	Zugeordnete Gemeindewahlbezirke Nummern	Beschreibung
24	Frechen	15 - 20	Frechen, Bachem
25	Hürth	1 - 6	Stotzheim, Sielsdorf, Alstädten/ Burbach, Gleuel, Berrenrath
26	Hürth	16 - 19	Efferen
27	Hürth	10 - 15	Hermülheim, Kalscheuren
28	Hürth	7 - 9, 20 - 22	Alt-Hürth, Knapsack, Kendenich, Fischenich
29	Brühl, Wesseling	WB 1 - 2, 16 - 20 von Brühl und WB 19 von Wesseling	Brühl-Ost, Brühl-Nord, Brühl-Innenstadt (nördl./ westl./ südl. Teil) und Wesseling-Berzdorf
30	Brühl	3 - 7, 21, 22	Schwadorf, Eckdorf, Badorf, Pingsdorf, Brühl-West (südl. Teil), Brühl-Innenstadt (südwestl. Teil)
31	Brühl	8 - 15	Brühl-West, Brühl-West (nördl. Teil), Roddergrube, Brühl-Heide, Kierberg, Vochem
32	Wesseling	1 - 8, 14	Wesseling, Urfeld, Keldenich
33	Wesseling	9 - 13, 15 - 18	Keldenich, Berzdorf

Bergheim, den 13.11.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Wahlleiter

**Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als Wahlleiter**

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises am 25. Mai 2014

Gem. § 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), ist der Wahltag ein Sonntag. Nach Art. 5 § 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), finden die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2014 (-Wahlausschreibung-) ist vom Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bekanntmachung vom 16.10.2013 auf den 25. Mai 2014 festgesetzt worden (MBL. NRW. vom 06.11.2013, S. 487).

Für die Vertretung des Rhein-Erft-Kreises, den Kreistag, sind nach § 3 Abs. 2 b) KWahlG 66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken, am 25. Mai 2014 zu wählen.

Nach Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), endet die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen beginnt am 1. November 2020.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), **fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises in den 33 Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Die Wahlvorschläge sind

spätestens bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr, (48. Tag vor der Wahl)

beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.123, einzureichen. Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der vorstehenden Einreichungsfrist einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014 das Wahlgebiet in 33 Wahlbezirke (Kreiswahlbezirke) eingeteilt. Die Einteilung des Wahl-

gebietes des Rhein-Erft-Kreises ist ebenfalls in diesem Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt gemacht worden.

Die Vordrucke für die einzelnen Wahlvorschläge sind bei der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.123, während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, oder nach besonderer Vereinbarung kostenlos erhältlich oder können dort angefordert werden.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Auf die Bestimmungen insbesondere der §§ 7, 8, 12, 13, 15-20 und 23 des KWahlG und der §§ 24 - 32 der KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes (Kreiswahlbezirke für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises) können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Damit können nur Parteien und Wählergruppen einen Wahlvorschlag für die Reserveliste einreichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises in den Kreiswahlbezirken und aus den Reservelisten:

- 1) Zur Vertretung des Rhein-Erft-Kreises ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet, dem Rhein-Erft-Kreis, seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und nicht nach § 8 KWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 2) Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk wie auch für die Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Kommt eine derartige Wahlversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern

ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode, d.h. ab dem 21.03.2013, die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke zu wählen (vgl. § 17 Abs. 4 KWahlG i.V.m. Art. 12 Satz 2 und 3 KWahlZG).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift (Anlage 9 a KWahlO) und der Versicherung an Eides statt (Anlage 10 a KWahlO) bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 3) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KWahlG).

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG).

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW macht gem. § 25 KWahlO im Ministerialblatt NRW öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO) eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

- 4) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die **Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk** der Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KWahlG), müssen ferner von **20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung im Wahlbezirk benannt werden.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 5) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

- 6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Nr. 7 c und d gilt entsprechend.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson bezeichnen.

ensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

7) **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein** (siehe Nr. 4, § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlbezirksvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (vgl. § 26 Abs. 6 Satz 2 KWahlO).
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung im Wahlbezirk unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 8) Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden,
 - b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden,
 - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet Rhein-Erft-Kreis beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO abgegeben werden.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 26 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWahlO, siehe auch Nr. 7 b und c), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,
 - e) sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 lit. b) oder d) KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- 9) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - ihre Satzung und ihr Programm.
- 10) Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen ihre Satzung und ihr Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
 - im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
 - im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind (siehe auch Nr. 3).
- 11) Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Nr. 7 c) und der Wählbarkeit der Bewerber (Nr. 8 b) sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen.
- 12) Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten.

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG). **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes, dem Rhein-Erft-Kreis, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung im Wahlbezirk, nur in einem Wahlvorschlag für die Reserveliste für die Wahl der Vertretung benannt werden.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 13) Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Die Reserveliste muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

In dem Wahlvorschlag für die Reserveliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

- 14) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

- 15) **Muss die Reserveliste von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein** (siehe Nr. 12, § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 (vgl. Nr. 6) und Abs. 3 (vgl. Nr. 7) KWahlO entsprechend.

Die Ausführungen unter Nr. 7 gelten hierfür im Übrigen entsprechend.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Reserveliste unterzeichnen (§ 26 Abs. 3 Ziff. 4 KWahlO); hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für die Wahl im Kreiswahlbezirk bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages für die Reserveliste durch die Bewerber ist zulässig.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO (siehe Ausführungen unter Nr. 8 und 9) genannten Unterlagen beizufügen. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO, siehe Nr. 10, findet Anwendung.

In die Reserveliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO abzugeben. Nummer 11 gilt entsprechend. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**

Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist für die Reserveliste nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO beizubringen. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Rücknahmemöglichkeit von eingereichten Wahlvorschlägen:

- 16) Ein Wahlvorschlag kann gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 KWahlG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Ein Wahlvorschlag kann gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 KWahlG nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Bergheim, den 13.11.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Wahlleiter